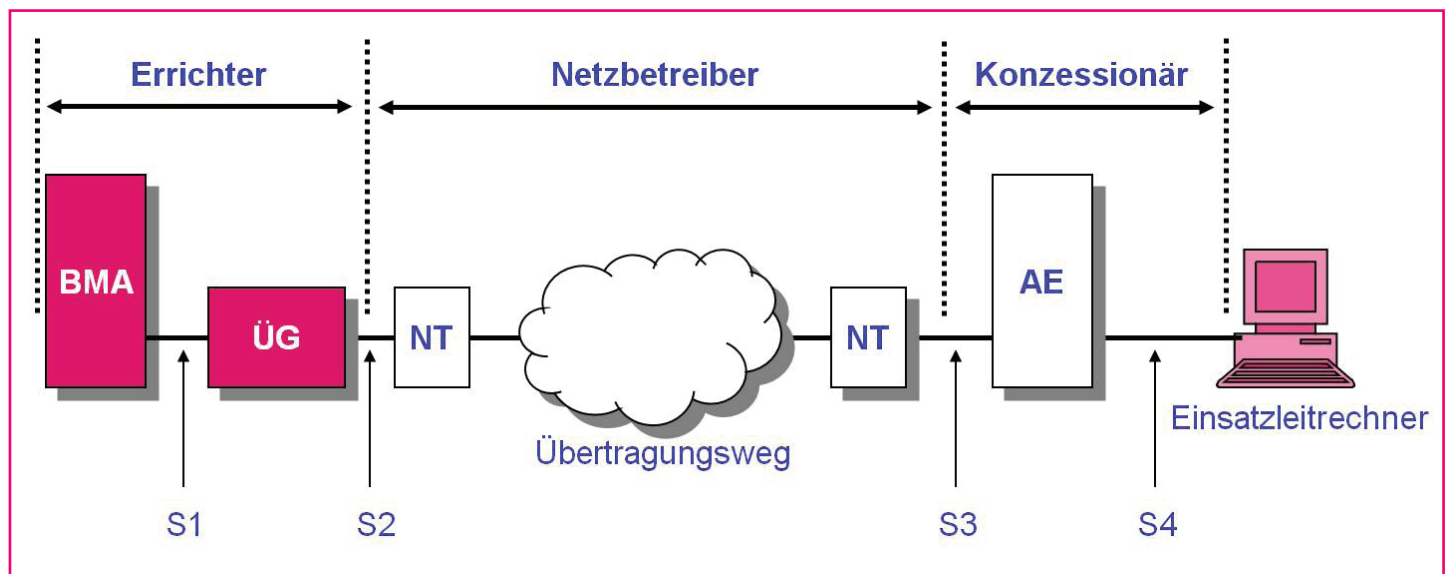


## Bundeskartellamt stärkt Rechte der Betreiber und Errichter von Brandmeldeanlagen

Bei bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung zur Feuerwehr kommt es immer wieder zu Diskussionen darüber, wer die erforderliche Übertragungseinrichtung (ÜE) beim Betreiber der Brandmeldeanlage einbauen und instandhalten darf.

Auf der Basis eines sogenannten Musterverfahrens hat das Bundeskartellamt am 24. Mai 2013 u. a. festgelegt, dass der Konzessionär nicht exklusiv berechtigt ist, das Übertragungsgerät (ÜE) beim Betreiber einer BMA zu betreiben. Der Konzessionär wurde dazu verpflichtet, auch die von dritten Unternehmen errichtete und betriebene ÜE gegen angemessenes Entgelt über seine AE (Alarmempfangseinrichtung) auf die Feuerwehrleitstelle aufzuschalten.

### Künftige Verantwortungsbereiche bei der BMA-Aufschaltung



In o. g. Musterverfahren wurde von der Stadt Düsseldorf eine Verpflichtungszusage eingefordert, bei der keine exklusive Konzessionierung mehr über sämtliche Teilleistungen der Alarmübertragung vorgesehen ist.

Vielmehr wurde der wirtschaftlich bedeutsame Teilmarkt für Errichtung, Wartung und Betrieb von ÜE bewusst für den Wettbewerb geöffnet. Damit können die Betreiber von BMA in Zukunft für die Übertragung von Brandmeldungen nicht nur ÜEs des Konzessionärs einsetzen, sondern auch dritte Anbieter ihrer Wahl, z. B. die Errichterfirma der BMA, beauftragen. Für den Betreiber resultiert daraus in der Regel ein deutlicher Kostenvorteil.

Für Fragen steht Ihnen der BHE gerne zur Verfügung.